



Informationsbroschüre zur Pauschalförderung 2025 für Selbsthilfegruppen in Hamburg

NEU ab 2025:

Ab dem Förderjahr 2025 sind Verwendungsnachweise **ab einer Fördersumme von 750,01 Euro** inkl. Belege bis zum **31.01.2026** einzureichen.

Ab dem Förderjahr 2025 sind Verwendungsbestätigungen **bis zu einer Fördersumme von 750,00 Euro** ohne Belege bis zum **31.01.2026** einzureichen.

Erst-Antragstellende Gruppen werden ab 2025 mit max. **750,00 Euro** gefördert.

Technisches Equipment und die Erstellung von Websites wird erst **ab dem zweiten** Förderjahr gewährt.



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Erläuterungen zum kassenartenübergreifenden Pauschalförderantrag	5
2.1 Angaben zu Ihrer Selbsthilfegruppe.....	5
2.1.1 Name Ihrer Selbsthilfegruppe.....	5
2.1.2 Interne Nummer Ihrer Selbsthilfegruppe	5
2.1.3 Antragsteller / Mitantragsteller	5
2.1.4 Bankverbindung	6
2.2 Voraussichtliche Ausgaben Ihrer Selbsthilfegruppe.....	6
2.2.1 Aufwendungen für regelmäßige Gruppentreffen	6
2.2.2 Verwaltungskosten.....	7
2.2.3 Technische Geräte	7
2.2.4 Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote / Anwendungen.....	7
2.2.5 Öffentlichkeitsarbeit.....	8
2.2.6 Sonstiges	8
2.2.7 Tagungs-, Kongress- und Messebesuche	8
2.2.8 Gremiensitzungen	8
2.2.9 Seminare / Fortbildungen	9
2.3. Voraussichtliche Einnahmen Ihrer Selbsthilfegruppe.....	9
2.3.1 Mitgliedsbeiträge.....	9
2.3.2 Entnahme aus Rücklagen	9
2.3.3 Einnahmen von Dachverbänden / Landes- / Bundesverband	10
2.3.4 Öffentliche Hand.....	10
2.3.5 Sponsoring	10
2.3.6 Zuschüsse der Rentenversicherung	10
2.3.7 Zuschüsse der Pflegeversicherung	10
2.3.8 Andere Einnahmen	10
2.4 Förderbedarf	10
2.5 Abschließende Erklärung und Datenschutzhinweis.....	10
3. Fördervoraussetzungen für Ihre Selbsthilfegruppe.....	11
3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen	11
3.2 Besondere Fördervoraussetzungen	12
3.3 Antrag stellen	12
3.3.1 Wo reiche ich den Antrag ein?	12
3.3.2 Abgabefrist(en).....	13
3.3.3 Welche Anlagen sind neben dem Antrag unbedingt mit einzureichen?.....	13
3.3.4 Nachweis der Mittelverwendung	13

3.3.5 Aufbewahrungsfrist.....	14
3.3.6 Weitere Fördervoraussetzungen	14
4. Ihre Fragen – Unsere Antworten	15-18
5. Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V	19-20
6. Ansprechpartner:innen der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände in Hamburg zur Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen.....	21

1. Einleitung

Sehr geehrte Antragstellende,

seit vielen Jahren unterstützen und fördern die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände die gesundheitsbezogene Selbsthilfe. Im Bereich der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung geschieht dies gemeinsam durch die GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg.

Die Pauschalförderung ist als **Zuschuss** für die originäre und vielfältige Selbsthilfearbeit sowie für regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen wie Miete, Bürobedarf, Internetauftritte, Medien, Fortbildungen und Schulungen sowie Reisekosten vorgesehen. Seit 2021 wird auch die zunehmende Digitalisierung der Selbsthilfe berücksichtigt. Eine Vollfinanzierung ist allerdings ausgeschlossen und die Förderung wird als Teilfinanzierung gewährt. Um über die mögliche Förderhöhe entscheiden zu können, ist es daher wichtig, dass alle geplanten Einnahmen und Ausgaben für das Förderjahr nachvollziehbar im Antragsformular aufgeführt werden.

Maßgeblich für die Förderung ist der Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, der vom GKV-Spitzenverband herausgegeben wird und an dessen Bearbeitung auch die maßgeblichen Vertretungen der Selbsthilfe beratend beteiligt werden.

In dieser Informationsbroschüre finden Sie Hinweise zur Beantragung der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung. Neben den allgemeinen Förderkriterien und Nebenbestimmungen finden Sie Erläuterungen zu den förderfähigen Ausgaben. Alle weiteren Ausgaben einer Selbsthilfegruppe, die nicht in der Informationsbroschüre aufgeführt sind, sind in der Regel nicht förderfähig. Des Weiteren enthält die Informationsbroschüre allgemeine Hinweise zu den einzelnen Positionen im aktuellen Antragsformular.

Bitte beachten Sie die jeweilige Antragsfrist! Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingangsstempel der GKV-Selbsthilfeförderung und nicht der Poststempel auf dem Briefumschlag. Ein **nach** Antragsfrist eingehender Antrag kann **nicht** gefördert werden!

Bei Fragen können Sie sich gerne an Ihren zuständigen Ansprechpartner der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg wenden oder Sie schauen auf der Homepage der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg unter dem Link <https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-hh.de/> nach.

(Die in der Informationsbroschüre verwendeten Personenbezeichnungen dienen der textlichen Vereinfachung und schließen Angehörige aller Geschlechter ein.)

Ihre GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg

2. Erläuterungen zum Pauschalförderantrag

Hier finden Sie Erläuterungen zu den einzelnen Positionen im Antragsformular.

Bitte beachten Sie folgende Antragsfristen:

Antrag für das Förderjahr 2025 31.01.2025

Erstantrag für **neu** gegründete Gruppen 31.08.2025
(die am 31.01. noch kein halbes Jahr bestehen)

Die Hinweise unter dem Punkt 3.3.2 sind hierbei zu beachten!

Bitte beachten Sie, dass bei der Antragsfrist der Eingangsstempel der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg maßgeblich ist!

2.1 Angaben zu Ihrer Selbsthilfegruppe

2.1.1 Name Ihrer Selbsthilfegruppe

Nennen Sie uns bitte den **exakten** Namen Ihrer Selbsthilfegruppe, wie auf Ihrer Homepage oder der Ihres Landesverbandes oder auf der Bewilligungsbestätigung des Vorjahres beschrieben. Nennen Sie bitte **keine** „Insider-Namen“ wie z. B. „Montagsgruppe“ „Nachmittagsgruppe“, „Krankenhaus-XY-Gruppe“ etc.

2.1.2 Interne Nummer Ihrer Selbsthilfegruppe

Die interne Nummer ist Ihrem letzten Förderbescheid zu entnehmen und hier einzutragen.

2.1.3 Antragsteller / Mitantragsteller

Tragen Sie als Antragsteller:in den Namen Ihrer Selbsthilfegruppe ein. Die Kontaktdaten füllen Sie mit Ihren persönlichen Angaben als Ansprechpartner bzw. Gruppenleiter. Der Schriftverkehr an Privatadressen wird selbstverständlich ohne Angabe der Selbsthilfegruppe im Adressfeld versandt.

Bitte benennen Sie unbedingt den Mitantragsteller.

Notieren Sie die Strukturdaten Ihrer Selbsthilfegruppe. Nennen Sie die Anzahl der Treffen der Gesprächsselbsthilfe und wo sich die Selbsthilfegruppe zum Austausch trifft.

Ausgeschlossen sind Treffen zur Gymnastik, für Ausflüge und für Freizeitaktivitäten.

2.1.4 Bankverbindung

Ihre Selbsthilfegruppe muss in jedem Falle über die Fördermittel verfügen können. Fällt z. B. der Antragssteller und Kontoinhaber krankheitsbedingt aus, so ist der Mit-antragssteller für die Fördermittel verantwortlich.

In allen nachfolgenden Fällen muss gewährleistet sein, dass Ihre Selbsthilfegruppe jederzeit über die Mittel verfügen kann.

Zu A 1) Ihre Selbsthilfegruppe verfügt über ein eigenes Bankkonto. Die Erklärung ist unbedingt zu unterschreiben.

Zu A 2) Sofern Ihre Selbsthilfegruppe über **kein** eigenes Bankkonto verfügt, können Zuschüsse auf ein buchhalterisches Unterkonto eines Girokontos von einem Mitglied Ihrer Selbsthilfegruppe oder ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto gezahlt werden. Die Erklärung ist unbedingt zu unterschreiben.

Zu B) Sofern Ihre Selbsthilfegruppe über kein eigenes Bankkonto verfügt, können Zuschüsse auf ein buchhalterisches (Unter-)Konto Ihres Bundes- oder Landesverbandes gezahlt werden. Die Erklärung ist durch Ihre Selbsthilfeorganisation unterschreiben zu lassen.

2.2 Voraussichtliche Ausgaben Ihrer Selbsthilfegruppe

Machen Sie sich am Ende des Kalenderjahres Gedanken darüber, wie hoch Ihr gesamter Bedarf an finanziellen Mitteln für das nächste Jahr sein wird. Hierbei sollten Sie auf Ihre Erfahrungswerte der vergangenen Jahre zurückgreifen.

Achtung! Neugründungen erhalten im ersten Jahr der Antragstellung eine Förderung in Höhe von max. 750 EUR!

2.2.1 Aufwendungen für regelmäßige Gruppentreffen

Notieren Sie die **tatsächlichen** Raumkosten/Miete für die regelmäßigen Gruppentreffen, die im angemessenen Rahmen anerkannt werden. Eine Kopie des Mietvertrages ist dem Antrag **ab 1.200 EUR jährlichen** Mietkosten beizufügen.

Nicht förderfähig sind die Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen (Reha-Sport/Funktionstraining). Falls in diesen Räumlichkeiten zum Beispiel nach der Gymnastikstunde ein Gruppentreffen mit Austausch stattfindet, können die Kosten teilweise bezuschusst werden.

Nicht förderfähig sind Kosten für **Privaträume**.

2.2.2 Verwaltungskosten

Hierunter fallen zum Beispiel

- Druckerpatronen
- Fachliteratur zum Krankheitsbild
- Kontoführungsgebühren (für das eigene Selbsthilfekonto)
- Bürobedarf
- Portokosten

Folgende Grenzwerte sind entsprechend zu beachten:

- Druckerpatronen (bis max. 200 EUR im Jahr)
- Fachliteratur zum Krankheitsbild (bis max. 110 EUR im Jahr)

Wichtiger Hinweis!

Fahrtkosten zu den Gruppentreffen sind nicht förderfähig!

2.2.3 Technische Geräte

Bei technischen Geräten (z. B. PC, Drucker, Laptop, Notebook, Tablet, Webcam) ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten.

Die Neuanschaffung von Geräten kann grundsätzlich nach Ablauf von vier Kalenderjahren seit der letztmaligen Anschaffung erfolgen. Eine frühere Neuanschaffung muss detailliert begründet werden.

Folgende Grenzwerte sind entsprechend zu beachten:

- PC/Laptop/Notebook (bis max. 350 EUR im Jahr und nur alle 4 Jahre beantragbar)
- oder Tablet (bis max. 250 EUR im Jahr und nur alle 4 Jahre beantragbar)
- Drucker (bis max. 100 EUR im Jahr und nur alle 4 Jahre beantragbar)
- Webcam (bis max. 50 EUR im Jahr und nur alle 4 Jahre beantragbar)

ACHTUNG! Neugründungen erhalten erst ab dem zweiten Förderjahr Mittel für technische Geräte

2.2.4 Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote / Anwendungen

Hierunter fallen zum Beispiel

- Telefon/Mobilfunk/Internet
- Hosting-Gebühren für eine vorhandene Homepage
- Webbasierte Softwareanwendung (z. B. Zoom, Webex)
- Laufende Kosten/Pflege der Homepage (Erstellung = Projektförderung)

Folgende Grenzwerte sind entsprechend zu beachten:

- Telefon/Mobilfunk/Internet (bis max. 240 EUR im Jahr)
- Hosting-Gebühren für Homepage (bis max. 240 EUR im Jahr)

Die **erstmalige** Erstellung einer Homepage ist über die Projektförderung zu beantragen.

2.2.5 Öffentlichkeitsarbeit

- Regelmäßig erscheinende Medien wie z.B. Mitgliederzeitschriften/Newsletter inkl. Verteilung
- Flyer/Plakate/Jahresprogramme
- Zubehör für Aktionstage (z. B. Banner, Roll-Up, Prospektständer)

2.2.6 Sonstiges

Nicht gesundheitsbezogene Ausgaben, die z. B. aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen oder mit Mitteln der Rentenversicherung getätigt werden, sind hier anzugeben.

Hier können Sie weitere Ausgaben benennen, über deren Förderfähigkeit im Einzelfall zu entscheiden ist. Bitte geben Sie hier immer genau an, um was es sich handelt (z. B. Ausgaben für Versicherungen, Projekte).

2.2.7 Tagungs-, Kongress- und Messebesuche

Besuche von Tagungen, Kongressen und Messen betreffen den Erhalt von Informationen zum Krankheitsbild. Förderfähig sind die Teilnahmegebühren sowie die Fahrt- und Übernachtungskosten von Veranstaltungen in Deutschland.

Die Verpflegungskosten sind selbst zu tragen.

Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten sind entsprechend dem Hamburgischen Reisekostengesetz förderfähig.

- Fahrt-, Reisekosten (Bahnfahrt 2. Klasse)
- Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug werden, nur nach vorheriger Rücksprache, mit 0,30 EUR je Kilometer gefördert
- Übernachtungskosten (max. 90 EUR pro Übernachtung und Person **ohne** Verpflegungskosten!)

Ein Zuschuss wird für **max. drei** Personen gewährt!

2.2.8 Gremiensitzungen

Fahrt- /Reisekosten bei der Teilnahme an Gremiensitzungen, z.B. vom Verein, Bundes-, Landes- oder Kreisverband, sind förderfähig. Hierzu zählen unter anderem:

- Vorstandssitzung
- Jahreshauptversammlung
- Klausurtagung

Die Verpflegungskosten sind selbst zu tragen.

Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten sind entsprechend dem Hamburgischen Reisekostengesetz förderfähig.

- Fahrt-, Reisekosten (Bahnfahrt 2. Klasse)
- Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug werden, nur nach vorheriger Rücksprache, mit 0,30 EUR je Kilometer gefördert
- Übernachtungskosten (max. 90 EUR pro Übernachtung und Person **ohne** Verpflegungskosten!)

2.2.9 Seminare / Fortbildungen

Gemeint sind Fortbildungen, die zur Gruppenleitung bzw. zu administrativen Tätigkeiten befähigen. Förderfähig sind die Teilnahmegebühren sowie die Fahrt- und Übernachtungskosten.

Zum Beispiel:

- PC-Schulung
- Schulung zur Kontoführung
- Kommunikationsschulung/Konflikttraining

Die Verpflegungskosten sind selbst zu tragen.

Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten sind entsprechend dem Hamburgischen Reisekostengesetz förderfähig.

- Fahrt-, Reisekosten (Bahnfahrt 2. Klasse)
- Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug werden mit 0,30 EUR je Kilometer gefördert
- Übernachtungskosten (max. 90 EUR pro Übernachtung und Person **ohne** Verpflegungskosten!)

Ein Zuschuss wird für **max. drei** Personen gewährt!

2.2.10 Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten

Für Aktivitäten, die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der Selbsthilfegruppe haben und mindestens einmal jährlich stattfinden (z. B. Angehörigentreffen) oder jährlich wiederkehrende Gesundheitstage, Kongresse, bei denen die Selbsthilfe der Organisator ist.

Einmalig veranstaltete oder besuchte Aktionstage, Patiententreffen, Jubiläumsfeiern etc. fallen weiterhin unter die **Projektförderung**.

2.3. Voraussichtliche Einnahmen Ihrer Selbsthilfegruppe

Tragen Sie hier bitte alle voraussichtlichen Einnahmen für das Förderjahr ein. Der **beantragte Pauschalförderbetrag** ist hier **nicht** zu berücksichtigen!!!

2.3.1 Mitgliedsbeiträge

Die Summe der geleisteten Mitgliedsbeiträge der Gruppenteilnehmer/ Vereinsmitglieder ist zu nennen, wenn die Gruppe Beiträge von den Teilnehmenden einnimmt.

2.3.2 Entnahme aus Rücklagen (z. B. Erbschaften)

Bitte tragen Sie diese hier ein. Rücklagen, die im Antrag nicht als Einnahme ausgewiesen werden, bitte unter Punkt 8 „Gesamtvermögen der Gruppe“ berücksichtigen.

2.3.3 Einnahmen von Dachverbänden / Landes- / Bundesverband

Erhalten Sie von diesen Organisationen anteilige Mitgliedsbeiträge oder sonstige Unterstützung, so tragen Sie diese hier ein.

2.3.4 Öffentliche Hand

Bitte benennen und Betrag eintragen (z. B. Sozialbehörde – Amt für Gesundheit).

2.3.5 Sponsoring

Bitte benennen und Betrag eintragen (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller).

2.3.6 Zuschüsse der Rentenversicherung

Bitte Betrag eintragen.

2.3.7 Zuschüsse der Pflegeversicherung

Bitte Betrag eintragen.

2.3.8 Andere Einnahmen

Bitte benennen und Betrag eintragen (z. B. Zinsen, Fördervereine, Lotterien, Bußgelder)

2.4 Förderbedarf

Um den Förderbedarf berechnen zu können, werden die voraussichtlichen Ausgaben und die Einnahmen miteinander verrechnet. Der Förderbetrag durch die Krankenkassen ist als Zuschuss gedacht. Mit der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung fördern die Krankenkassen und ihre Verbände somit neben anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen die Strukturen der Selbsthilfe. Hierdurch wird eine Basisfinanzierung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe gewährleistet. Eine Vollfinanzierung von Selbsthilfestrukturen ist laut Leitfaden zur Selbsthilfeförderung ausgeschlossen.

2.5 Abschließende Erklärung und Datenschutzhinweis

Der gesamte Antrag muss von **zwei** Vertretungsberechtigten Ihrer Selbsthilfegruppe unterzeichnet werden. Es gilt neben der Unterschrift des Gruppenleiters, der Stellvertretung und des Kassierers auch die Unterschrift der Selbsthilfeorganisation, des Bundes-, Landes- oder Kreisverbandes. Bei Selbsthilfegruppen, die kein eingetragener Verein sind, kann ein Gruppenmitglied unterschreiben.

3. Fördervoraussetzungen für Ihre Selbsthilfegruppe

Die Grundlage für die Förderung von Selbsthilfegruppen ist der „Leitfaden des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe vom 10. März 2000 in der aktuellen Fassung.

Gefördert werden können Selbsthilfegruppen,

- die für ihre Mitglieder und deren Angehörige gegenseitige Hilfe und Unterstützung anbieten und einen Erfahrungsaustausch ermöglichen und
- einen Erfahrungsaustausch über analoge Angebote (z. B. Treffen vor Ort) und/oder digitale Angebote und Anwendungen ermöglichen und
- deren Selbsthilfearbeit und Interessenwahrnehmung durch die Betroffenen getragen wird (Selbsthilfeprinzip) und
- die sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten, Krankheitsfolgen und/oder psychischen Problemen richten und mit dazu beitragen, die persönliche Lebensqualität zu verbessern (gemäß Krankheitsverzeichnis).

3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen zählen unter anderem:

- Unabhängigkeit der Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen: Die Selbsthilfe hat ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat sie die vollständige Kontrolle über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Sie muss unabhängig von der Einflussnahme wirtschaftlicher Interessen sein.
- Neutrale inhaltliche Ausrichtung: Bei der Weitergabe von Informationen ist auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen insbesondere in schriftlichen Publikationen ist zu kennzeichnen.
- Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) ist transparent zu gestalten.
- Informations- und Beratungsangebote sollten sich auf der Bundes- und Landesebene an anerkannten Qualitätskriterien orientieren.
- Über die Finanzsituation (Vorlage von geplanten Einnahmen und Ausgaben) und die Mittelverwendung in den Antragsunterlagen ist Transparenz herzustellen.
- Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe muss gegeben sein.
- Es dürfen keine vorrangig wirtschaftlichen/ kommerziellen Zwecke verfolgt werden.
- Es besteht die Pflicht zum sparsamen, wirtschaftlichen und zweckgebundenen Umgang mit Fördermitteln.
- Fördermittelempfänger sind verpflichtet, auf die Förderung durch die GKV hinzuweisen.

- Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind zu beachten.
- Anträge und Verwendungsnachweise sind von zwei legitimierten Vertreterinnen/Vertretern oder Gruppenmitglied der Antragstellerin/des Antragstellers zu unterzeichnen.

3.2 Besondere Fördervoraussetzungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen und genannten Förderzwecken sind für die örtlichen Selbsthilfegruppen die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Gruppengröße umfasst mindestens **sechs** Mitglieder.
- Die Selbsthilfegruppe weist eine verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach.
- Die Selbsthilfegruppe hat ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz protokolliert.
- Die Selbsthilfegruppe gibt ihr Angebot regelmäßig öffentlich bekannt (bspw. bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle oder in der (regionalen) Presse).
- Die Selbsthilfegruppe ist offen für neue Mitglieder.
- Die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich und ohne professionelle Leitung durch z. B. Ärztinnen und Ärzte oder andere Gesundheits- und Sozialberufe. Dies schließt eine gelegentliche Hinzuziehung von Expertinnen und Experten zu bestimmten Fragestellungen nicht aus.
- Die Selbsthilfegruppe, die digitale Anwendungen und Angebote nutzt und anbietet, hat im Antrag zu belegen, dass diese die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten.
- Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto.

3.3 Einreichen des Antrags

3.3.1 Wo reiche ich den Antrag ein?

Der Förderantrag ist schriftlich im Original anhand des bereitgestellten Antragsvordruckes zu stellen. Den Antrag finden Sie auf der Homepage der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg unter dem Link

<https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-hh.de/selbsthilfegruppen-antragsformulare/>.

Der Antrag ist einzureichen bei:

Simone Steenbock
GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg
c/o AOK Rheinland/Hamburg
Pappelallee 22-26
22089 Hamburg

3.3.2 Abgabefrist(en)

Reichen Sie Ihren Antrag bitte bis **spätestens zum 31. Januar** des Förderjahres ein.

Ein **nach** Antragsfrist eingehender Antrag kann **nicht** gefördert werden!

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingangsstempel der GKV-Selbsthilfeförderung und nicht der Poststempel auf dem Briefumschlag. **Ein vorab digital eingereichter Antrag ist nicht ausreichend um die Frist zu wahren. Der Antrag gilt nur im Original als fristgerecht gestellt!**

Sollte sich Ihre Selbsthilfegruppe im Laufe des Förderjahres **neu** gegründet haben und bereits ein **halbes Jahr aktiv sein**, dürfen Sie gerne bis zum 31. August einen Erstantrag einreichen. Auch hier gilt der vorgenannte Eingangsstempel.

3.3.3 Welche Anlagen sind neben dem Antrag unbedingt mit einzureichen?

Neben dem vollständig ausgefüllten Antrag müssen die nachfolgend erforderlichen Unterlagen mit eingereicht werden:

- ggf. Flyer/ Handzettel (**nur bei Neugründungen!**)
- Selbstdarstellung/ Gründungsprotokoll der SHG bei **Erstantragsstellung**
- Bestätigung über die Mittelverwendung aus dem **Vorjahr** (Punkt 3.3.4 ist zu beachten!).

3.3.4 Nachweis der Mittelverwendung

Selbsthilfegruppen, die im Jahr 2024 eine Förderung erhalten haben, haben mit dem Antrag für das Förderjahr 2025 zusätzlich einen Verwendungsnachweis (Antragssumme über 500 EUR) oder eine Verwendungsbestätigung (Antragssumme bis 500 EUR) für das Förderjahr 2024 einzureichen.

Dem Verwendungsnachweis sind entsprechende Belege beizufügen. Eine Einreichung der Belege in Kopie ist ausreichend.

Der Verwendungsbestätigung brauchen keine Belege beigelegt zu werden.

Die GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg hat jederzeit das Recht, die Originalbelege vor Ort einzusehen. Dies gilt für den Verwendungsnachweis als auch für die Verwendungsbestätigung.

Sowohl die Verwendungsbestätigung, als auch den Verwendungsnachweis finden Sie auf der Homepage der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg unter dem Link

<https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-hh.de/selbsthilfegruppen-antragsformulare/>.

3.3.5 Aufbewahrungsfrist

Ihre Selbsthilfegruppe hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) **sechs Jahre** nach Beendigung der Förderung aufzubewahren.

Beispiel Aufbewahrungsfrist:

Förderjahr 2025

Die Aufbewahrungsfrist beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2031.

Unabhängig davon kann ggf. eine längere Aufbewahrungsfrist aufgrund geltender steuerrechtlicher Vorschriften oder anderer Rechtsgründe zwingend sein. Ihre Selbsthilfegruppe hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere auch nach einem **Ämterwechsel** oder der **Auflösung** der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

3.3.6 Weitere Fördervoraussetzungen

Die nachfolgend aufgeführten Fördervoraussetzungen sind in Hamburg zu beachten:

- Anträge sind von zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern des Antragstellers zu unterzeichnen.
- Eine parallele Antragstellung in mehreren Bundesländern und über Förderebenen hinweg ist unzulässig.
- Der Gruppensitz befindet sich in Hamburg.
- Jede Gruppe benennt einen eigenen Ansprechpartner.
- Jede Gruppe, die gefördert werden möchte, stellt einen eigenen Antrag mit eigener Bankverbindung, sofern nicht das Konto Ihrer Selbsthilfeorganisation angegeben wird.
- Selbsthilfegruppen, die sich im Laufe eines Förderjahres neu gegründet haben und schon ein halbes Jahr aktiv sind, können bis zum 31.08. eines Jahres einen Erstantrag stellen.

4. Ihre Fragen – Unsere Antworten

Was muss man ankreuzen, wenn der Hauptansprechpartner der Gruppe einen professionellen Hintergrund hat, die Gruppe aber nicht professionell geleitet wird?

Die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich und ohne professionelle Leitung durch z. B. Ärzte oder andere Vertreter von Gesundheits- und Sozialberufen. Dies schließt eine gelegentliche Hinzuziehung von Experten zu bestimmten Fragestellungen nicht aus.

Wichtig ist, dass eine Selbsthilfegruppe **nicht** aus der fachlichen Expertise heraus geleitet wird, sondern ein Austausch durch die Betroffenenkompetenz der Gruppenmitglieder erfolgt.

Zählen Angehörigengruppen von erkrankten Menschen auch zum Bereich Gesundheit?

Ja.

Pflegende Angehörigen können einen Antrag auf Selbsthilfeförderung **nur** im Bereich „Pflege“ stellen.

Was soll ich bei Anzahl der Teilnehmer angeben, wenn die Gruppengröße, je nach Möglichkeit sich zu treffen, sehr unterschiedlich ist (z. B. wenn bei den Onlinetreffen immer viel mehr Leute teilnehmen als an den Präsenztreffen)?

Hier sollte eine Angabe der Kerngruppengröße erfolgen, die sich auch in Präsenz trifft. Dadurch, dass bei Onlinetreffen mehr Personen teilnehmen, muss nicht unbedingt eine höhere Pauschalförderung erfolgen.

Gehört meine Selbsthilfegruppe in den Bereich Gesundheit oder in den Bereich Lebenslagen. Woran erkennen wir das?

Gesundheitsbezogene Gruppen sind den Bereichen chronische Erkrankung, Behinderung, Sucht, psychische Erkrankung und Angehörigengruppen (gem. Krankheitsverzeichnis des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V in der jeweils gültigen Fassung) zugeordnet.

Lebenslagengruppen bewältigen ein Schicksal, Ereignis, das zu gesundheitlichen Einschränkungen führen kann. Im Mittelpunkt der Gruppentreffen steht die Schicksalsbewältigung. Im Zweifel erfolgt dazu eine Beratung durch die KISS Hamburg.

Zu welchem Bereich gehören Suchtselbsthilfegruppen?

Suchtselbsthilfegruppen gehören zu den gesundheitsbezogenen Gruppen, sofern der Inhalt ihrer Gruppentreffen die Krankheitsbewältigung ist.

Kann mein Bundes- oder Landesverband Gelder für meine Selbsthilfegruppen beantragen?

Nein.

Der Bundes- oder Landesverband kann bei der Antragstellung beratend tätig sein und ein buchhalterisches Bankkonto, über das die Selbsthilfegruppe dann eigenständig verfügt, einrichten.

Ihre Selbsthilfegruppe stellt den Antrag selbstständig und in Eigenverantwortung.

Kann man auch dann eine Förderung beantragen, wenn sich die Gruppe ausschließlich online trifft?

Ja, wenn die Gruppe gemäß Leitfaden ein Gründungsprotokoll vorweisen kann und die Datenschutzrichtlinien erfüllt werden. Sofern nachweisbare Kosten anfallen, kann eine Förderung beantragt werden.

Wie hoch ist die maximale Fördersumme?

Die Basis-Förderung ist nach wie vor gestaffelt nach Gruppengröße und Häufigkeit der Treffen. Daran schließt sich die Förderung für regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen im Sinne der Pauschalförderung an. Diese Kosten sind nicht begrenzt. Die Krankenkassen/-verbände entscheiden gemeinsam und einheitlich über die Befürwortung oder Ablehnung von Fördermitteln.

Können Kosten für stationäre Patientenbesuche als Fahrtkosten abgerechnet werden?

Nein.

Fahrtkosten für Patientenbesuche können nicht abgerechnet werden.

Fahrt-/Reisekosten können ab 2021 im Zusammenhang mit einer Weiterbildung, Besuch einer Veranstaltung oder Gremiensitzung gefördert werden.

Kann der Besuch von Seminaren, auf die meine Selbsthilfegruppe erst im Laufe des Jahres aufmerksam geworden ist, abgerechnet werden (der Förderantrag wurde ja bereits gestellt)?

Nicht mehr über die Pauschalförderung.

Eine Förderung ist jedoch über die Projektförderung möglich. Setzen Sie sich hierzu bitte mit einer/m Krankenkasse/-verband in Verbindung, die die Projektförderung noch unterstützt. Hinweise finden Sie auf der GKV-Homepage.

Werden Kosten für krankheitsspezifische Ausbildungen gefördert, z.B. eine Ex-In Qualifikation?

Nein.

Ausbildungen, mit denen später Geld verdient werden kann, können nicht durch die GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg finanziert werden. Dazu zählen unter anderem Aus- und Fortbildungen als Suchtkrankenhelfer:in, Trauerbegleiter:in, Gesundheitskoordinator:in (nicht abschließend).

Können die Kosten für eine Jubiläumsfeier als Ausgabe der Selbsthilfegruppe angesetzt werden?

Nein.

Kosten im Rahmen einer Jubiläumsfeier können eventuell über eine Projektförderung bezuschusst werden. Setzen Sie sich hierzu bitte mit einer Krankenkasse/-verband in Verbindung, die die Projektförderung noch unterstützt. Hinweise finden Sie auf der GKV-Homepage.

Können gemeinsame Freizeitaktivitäten der Gruppe gefördert werden?

Nein.

Ausgaben, die sich nicht auf gesundheitsbezogene Maßnahmen und Aktivitäten des § 20h SGB V beziehen, können nicht gefördert werden. Dies sind z. B. „selbsthilfeferne“ Freizeitaktivitäten oder -angebote, die sich an bestimmten Personengruppen ausrichten wie Alleinerziehende, Senioren, Bürger-, Verkehrs- und Umweltinitiativen usw.

Aktivitäten, die zwar eine gesundheitsförderliche Wirkung haben, aber überwiegend eher dem Hobby- und Freizeitbereich zuzuordnen sind, können ebenfalls nicht gefördert werden. Dazu zählen z. B. Museumsbesuche, Theatergruppen, Chöre, redaktionelle Gruppen, Schriftsteller-Gruppen, Nähen, Töpfern, Malen und Zeichnen, Sport und Schwimmen, etc.

Bitte fragen Sie vor Antragsstellung gerne bei den Krankenkassen/-verbänden oder KISS HH nach, denn in Einzelfällen bestätigen Ausnahmen die Regel.

Werden die Kosten für Dolmetscher (z. B. Gebärdensprache) bei Veranstaltungen übernommen?

Sprach- und/oder Gebärdendolmetscher können zu Veranstaltungen im Sinne der Pauschalförderung hinzugezogen werden.

Eine regelmäßige Förderung zur Teilnahme an Gruppentreffen ist dagegen ausgeschlossen.

Welche Zuschüsse der Rentenversicherung gelten als Einnahme?

Sämtliche Einnahmen und Zuschüsse, die durch andere Träger oder Institutionen generiert werden (z. B. Rentenversicherung, Aktion Mensch, Bußgeldstelle, Stiftungen, Spenden, Gewinne, Nachlässe/Erbe) gelten als Einnahme und müssen angegeben werden.

Ist es möglich, Fördergelder im laufenden Jahr für eine andere Sache auszugeben, als ursprünglich geplant war, z. B. wenn der Drucker kaputtgeht?

Eine Verschiebung der Ausgaben innerhalb der förderfähigen Positionen im Antrag ist unter Umständen möglich. Hierzu ist es wichtig, sich im Vorfeld **unbedingt** mit der federführenden Krankenkasse in Verbindung zu setzen.

Ihre Selbsthilfegruppe ist verpflichtet, der federführenden Krankenkasse mitzuteilen, ob sich maßgebliche, für die Förderung wichtige Umstände geändert haben oder weggefallen sind. Hierzu zählt die Information über maßgebliche Veränderungen zu beispielsweise Finanzierung und Verwendungszweck.

Müssen nicht verwendete Fördergelder zurückgezahlt werden?

Grundsätzlich JA!

Bei der Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung wird die federführende Krankenkasse entscheiden, ob Fördermittel auf das nächste Förderjahr angerechnet werden können. Sollte es zu einer Rückforderung von Restmitteln kommen, werden Ihnen alle hierfür notwendigen Informationen entsprechend mitgeteilt.

Von wem werden die Fördermittel ausgezahlt?

Die Fördermittel werden durch die GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die federführende Krankenkasse bzw. dem federführenden Krankenkassenverband.

4. Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V

Fördermittelempfänger sind verpflichtet, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zu beachten.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

1. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Der Fördermittelempfänger hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel aller Ausgaben einzusetzen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen.
3. Die Bildung von Rückstellungen ist zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind.
4. Der Fördermittelempfänger darf keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.

Informations- und Mitteilungspflichten

5. Der Fördermittelempfänger ist zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet.
6. Der Fördermittelempfänger soll auf die Förderung der GKV hinweisen.
7. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, dem Fördermittelgeber mitzuteilen, wenn
 - a. er nach Vorlage des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Fördermittel bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
 - b. sich maßgebliche, für die Förderung wichtige Umstände ändern oder wegfallen. Hierzu zählt die Information über maßgebliche Veränderungen des Vorhabens hinsichtlich Finanzierung, Verwendungszweck, Erfüllung der Auflagen sowie bei Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens.

Nachweis der Mittelverwendung

8. Der Verwendungsnachweis ist von zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern des Antragstellers zu unterzeichnen.
9. Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und für den Fördermittelgeber nachvollziehbar zu führen.

10. Die Verwendung der Fördermittel ist mit einem Verwendungsnachweis und Tätigkeitsbericht nachzuweisen. Hierbei ist die im Bewilligungsschreiben festgelegte Frist zu beachten.
11. Der Fördermittelnahmer hat auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.
12. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

Erstattung (Rückforderung) der Fördermittel

13. Erforderliche Auskünfte sind gegenüber dem Fördermittelgeber zu erteilen.
14. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zu erstatten, wenn das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften der §§ 44 ff. SGB X oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonstig unwirksam ist.

Sonstiges

15. Neutralität und Unabhängigkeit:
Der Fördermittelempfänger hat die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen zu wahren und seine fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.
Bei der Weitergabe von Information hat er auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen insbesondere in schriftlichen Publikationen ist zu kennzeichnen.
Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) ist transparent zu gestalten.
16. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutzgrundverordnung sind zu beachten, insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten.
17. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung für Zahlungen in den Folgejahren.

5. Ansprechpartner:innen der gesetzlichen Krankenkassen/-Verbände zur Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

Simone Steenbock

Telefon: 0211 - 8791 – 28408

E-Mail: simone.steenbock@rh.aok.de

BKK-Landesverband NORDWEST

Kim Ebert

Telefon: 040 - 251505 - 230

E-Mail: kim.ebert@bkk-nordwest.de

IKK classic

Uwe Mertens

Telefon: 05351 - 526 - 465043

E-Mail: uwe.mertens@ikk-classic.de

KNAPPSCHAFT

Heike Josenhans

Telefon: 040 - 30388 - 5415

E-Mail: heike.josenhans@kbs.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Carsten Müller

Telefon: 0561 - 785 - 14991

E-Mail: carsten.mueller@svlfg.de

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Hamburg

Franca Lettow

Telefon: 040 - 413298 - 43

E-Mail: franca.lettow@vdek.com